

alle nach Westindien segelnden fremden Schiffe (meist französische und englische) als die von Seeräubern; die Regierungen von Frankreich und England ließen sich weder auf die Anforderungen ihrer Unterthanen zum Schutz gegen diese Behandlung der Spanier, noch auf die Klagen des Hofes von Madrid ein, welcher von jenen ein Verbot jener Schifffahrt verlangte; erst die Königin Elisabeth erließ eine bestimmte Erklärung,*) daß sie nur ein Recht Spaniens auf die wirklich besetzten und colonisirten Punkte, nicht aber auf das übrige Westindien anerkenne. Als die Spanier die nachtheilige Wirkung dieses ihres Verfahrens in der Zerstörung ihres Handels und ihrer Schifffahrt durch die Plübstire erfahren hatten, und zur Anerkennung der Ansehung anderer Nationen genöthigt waren, gaben sie dasselbe auf; im vergangenen Jahrhundert wurden Schiffbrüchige oder verschlagene Schiffe, oder solche die nur Lebensmittel annahmen, in den spanischen Häfen stets mit Zuverlässigkeit aufgenommen, obgleich man den so Gelandeten den Verkehr ins Innere untersagte. — Für die Spanier selbst bestimmte das Gesetz die Todesstrafe und Güterconfiscation für den Handelsverkehr mit Fremden.

Um den Handel stets beaufsichtigen zu können, war derselbe und überhaupt die Communication mit den Colonieen auf größere Schiffszüge beschränkt, wovon immer ein besonderer nach Südamerika und ein zweiter nach Vera Cruz ging.**) Außerdem durften Kaufleute nur auf besondere Erlaubniß nach bestimmten Häfen hin verführen. Die Handelsflotte (armada de galeones) segelte anfangs nach Nombre de Dios,***) dann nach Puerto bello, und landete zuerst in Cartagena, um den Handel von Santa Fé, Quito und Popayan zu betreiben. †) Während dieser Han-

*) Burney Chronological history of the voyages and discoveries of the South-Sea III. 36.

***) Schey. p. 69. Herr. Descr. c. 2.

†) Diese Galeonen-Flotte nach Puerto bello gibt bereits Herrera 1602 an.